

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Neuwahl von Mitgliedern des Landesjugendamtes.

Die Wahl der Mitglieder des Landesjugendamtes hat nach den Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sowie der Satzung des Landesjugendamtes in der Form zu erfolgen, daß zu wählen sind:

vom Provinzialausschuß:

der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere leitende Beamte aus der Zahl der Provinzialbeamten mit der Maßgabe, daß unter den Gewählten sich der leitende Fachbeamte des Landesjugendamtes und der Fürsorgeerziehungsbehörde befinden muß, sowie 8 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen, die von den Provinzialverbänden der freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen;

vom Provinziallandtage:

zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin) nach Mehrheitsbeschluß sowie 7 Mitglieder auf Grund der für die Wahlen von Provinzial-(Ehren-)Beamten geltenden Vorschriften. Unter diesen müssen sich Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden befinden. Außerdem sind je ein katholischer und evangelischer Geistlicher sowie ein Rabbiner von den zuständigen Stellen ihrer Religionsgesellschaft zu ernennen oder zu wählen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesjugendamtes beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

Die erstmaligen Wahlen erfolgten Ende 1924. Die Amtsdauer der damals gewählten Mitglieder lief somit Ende 1928 ab. Im Hinblick hierauf hat sich der 74. Rheinische Provinziallandtag am 29. März 1928 mit der Frage der Neuwahl befaßt und beschlossen, die von ihm zu tätigen Wahlen von Mitgliedern des Landesjugendamtes dem II. Fachausschuß zu übertragen. Über das Ergebnis der Wahlen sollte dem Provinziallandtage bei seiner nächsten Tagung berichtet werden.

In der zur Vornahme der Wahlen einberufenen Sitzung des II. Fachausschusses war jedoch die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Ansicht, daß das Landesjugendamt zweckmäßig jeweils nach jeder Neuwahl des Provinziallandtages neu gewählt werde und deshalb bis zur Entscheidung über diese Frage Neuwahlen nicht vorzunehmen seien. Der Provinzialausschuß hat sich dieser Ansicht angeschlossen und die von ihm zu tätigen Wahlen gleichfalls bis zur grundsätzlichen Regelung der Frage der Neuwahl vertagt. Es sprechen auch gewichtige Gründe für eine derartige Regelung, wonach jeweils der neugewählte Provinziallandtag auch die Neuwahl der Mitglieder des Landesjugendamtes vornimmt. Sollte der Provinziallandtag in Übereinstimmung mit dem II. Fachausschuß des Provinziallandtages und dem Provinzialausschuß sich hiermit einverstanden erklären, so würde nachstehend vorgeschlagene Satzungsänderung zu beschließen und diesem Beschluß auch für die Amtsdauer der im Jahre 1924 gewählten Mitglieder des Landesjugendamtes rückwirkende Kraft beizulegen sein, sodaß das gegenwärtige Landesjugendamt bis nach der Neuwahl des Provinziallandtages und bis zu der von ihm vorzunehmenden Neuwahl des Landesjugendamtes im Amte verbleiben würde.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage nachstehenden Beschluß vorzuschlagen:

„§ 7 der Satzung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz erhält folgenden Zusatz:
„Die Mitglieder und Ersatzleute bleiben je doch jeweils bis zur Neuwahl des Landesjugendamtes im Amte.“

Düsseldorf, den 9. Januar 1929.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Satzung des Landesjugendamts der Rheinprovinz.¹⁾

Auf Grund der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. 249), der §§ 12 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der §§ 12 ff. des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt wird für den Verband der Rheinprovinz folgende Satzung festgelegt:

§ 1.

In der Rheinprovinz wird ein Landesjugendamt errichtet.

§ 2.

Vorsitzender des Landesjugendamtes ist der Landeshauptmann. Der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere leitende Beamte werden vom Provinzialausschuß aus der Zahl der Provinzialbeamten gewählt. Unter diesen muß sich der leitende Fachbeamte des Landesjugendamts und der Fürsorgeerziehungsabteilung befinden.

§ 3.

Weiter gehören dem Landesjugendamt an: 20 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen nach näherer Bestimmung der §§ 4 und 5.

§ 4.

Acht Mitglieder werden vom Provinzialausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den Provinzialverbänden der freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen. Die Verbände haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorschlägen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Provinzialverbandes besitzen. Über die Zulassung der Verbände zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Provinzialausschuß. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Verbände für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Verbände, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Oberpräsidenten erheben. Die Verbände sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht binnen eines Monats auszuüben unter Hinweis darauf, daß sie bei Nichtausübung ihr Vorschlagsrecht verlieren.

§ 5.

Weiter gehören dem Landesjugendamt an:

- a) je ein katholischer und evangelischer Geistlicher und ein Rabbiner, die von den zuständigen Stellen ihrer Religionsgesellschaft ernannt oder gewählt werden. Die Religionsgesellschaften sind unter Mitteilung der Satzung aufzufordern, ihre Vorschläge binnen einer Frist von einem Monat zu machen;
- b) zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin), die vom Provinziallandtag nach Mehrheitsbeschluß gewählt werden;
- c) sieben vom Provinziallandtag auf Grund der für die Wahlen von Provinzial-(Ehren-)Beamten geltenden Vorschriften gewählte, in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen. Unter ihnen müssen sich Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden befinden.

§ 6.

Falls Sachverständige auf dem Gebiete der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht sich nicht unter den Mitgliedern des Landesjugendamts befinden, hat der Vorsitzende solche Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 7.

Für jedes Mitglied des Landesjugendamts ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesjugendamts beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

¹⁾ Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des 68. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 26. Juni 1924 und des 71. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 26. März 1926.